
Dienststelle:
FD Sozialer Dienst

Datum:
13.01.2004

Vorlagen-Nr.:
14/1005-00

Beratungsfolge:
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin:
27.01.2004

Betreff:

Maßnahmen und Möglichkeiten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder - Antrag der FDP-Fraktion vom 27.11.2003 -

Inhalt der Mitteilung:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 27.11.2003 ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kinder haben einen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung.

Am 12.04.2002 ist das Kinderrechteverbesserungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält unter anderem eine Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Veränderung des § 1666 a BGB und der damit einhergehenden Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes von Kindern vor Gewalt in der Familie.

Rechtsfolge des § 1666 a BGB ist, dass das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen treffen kann.

Alle Einzelfälle werden im Rahmen der Tätigkeit des Sozialen Dienstes individuell bearbeitet. Einbezogen in die Beratung werden die Institutionen, die berufsbedingt mit der Problematik befasst sind. Nachfolgende Beratungsstellen beschäftigen sich mit dieser Thematik:

- Beratungsstelle gegen Gewalt bei Kindern und Jugendlichen
- Erziehungsberatungsstelle
- Jugendsachbearbeiter der Polizei
- Kriminalpolizei / Schwerpunkt häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt
- BJSS Beratungsstelle zur Intervention von häuslicher Gewalt
- Frauenhaus
- Sozialer Dienst

In diesem schwierigen Handlungsfeld der sozialen Arbeit von Gewalt gegen Kinder kann nur jeder Fall speziell für sich betrachtet und bearbeitet werden.

Um diese Arbeit fachgerecht durchzuführen, müssen die Fachkräfte immer wieder durch Fortbildungen geschult werden.

| | | |
|------------------------|------|------------------------------|
| 1. bekannt gegeben am: | TOP: | Paraffe der Protokollführung |
|------------------------|------|------------------------------|

Die o.g. Beratungsstellen in Emden bieten für alle Kinder/Jugendlichen und Institutionen eine allgemeine Beratung an. Bei Bedarf erfolgt eine individuelle Beratung und Aufklärungsarbeit.

Man kann davon ausgehen, dass den Kindergärten und Schulen grundsätzlich bekannt ist, welche Wege in Verdachtsfällen einzuschlagen sind und welche Ansprechpartner zur Verfügung stehen.